Bundesrat Drucksache **761/1/00**

05.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - Fz

zu **Punkt ...** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes

- Antrag des Landes Hessen -

A.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung der Bundesregierung zuzuleiten:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist folgende Änderung des § 3 der Kommunalbesoldungsverordnung aufzunehmen:

'In § 3 Abs. 1 werden die Wörter "über 300 000 Einwohner" durch die Wörter "bis zu 700 000 Einwohnern" ersetzt.'

Als Folge sind

im Vorblatt

- im Abschnitt A "Problem und Ziel" folgender Satz anzufügen:

  "Ferner soll die sachgerechte besoldungsrechtliche Einstufung von Wahlbeamten in Kreisen mit über 700.000 Einwohnern ermöglicht werden."

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- im Abschnitt B "Lösung" nach den Wörtern "Bürgermeisters im Rat" die Wörter "sowie Begrenzung des bundesrechtlichen Rahmens auf Kreise mit höchstens 700.000 Einwohnern durch Änderung des § 3 Abs. 1" einzufügen.
- im Abschnitt C "Alternativen" in Buchstabe a) nach dem Wort "Besoldungsgruppe" die Wörter "und

  Bildung weiterer Einwohnergrößenklassen bei den Kreisen (§ 3 Abs. 1 BKomBesV)" einzufügen.
- Abschnitt D "Finanzielle Auswirkungen" wie folgt zu ändern:

  a) Satz 1 ist die Angabe "1. Haushaltsausgabe ohne Vollzugsaufwand" voranzustellen.

  b) In Satz 2 sind nach den Wörtern "kommunalen Gebietskörperschaften" die Wörter "durch die Ergänzung in § 2 Abs. 5 Satz 1" einzufügen.

  c) Nach Satz 3 sind folgende Sätze anzufügen:

  "Die Änderung in § 3 Abs. 1 hat zur Zeit nur Auswirkungen auf Niedersachsen. Zusätzliche Kosten entstehen erst, wenn die Länder höhere Einstufungen als bisher vornehmen.

  2. Vollzugsaufwand

  Keiner.

der Begründung folgender Absatz anzufügen:

"Im Zusammenhang mit der Bildung der mehr als 1,1 Mio. Einwohner umfassenden Gebietskörperschaft „Region Hannover", die verfassungsrechtlich als Gemeindeverband mit den Wesensmerkmalen eines Landkreises konzipiert wird, ist eine Einstufungsregelung für die zukünftige Regionspräsidentin oder den zukünftigen Regionspräsidenten zu treffen. Die Region Hannover soll zu den Aufgaben eines großen Landkreises auch wesentliche Teile der Funktionen der (kreisfreien) Landeshauptstadt Hannover übernehmen und zudem gewisse Aufgaben der staatlichen Mittelinstanz (z. B. Genehmigung der Bauleitplanung und höhere Bauaufsicht, höhere Landesplanungsbehörde, obere Wasser- und Naturschutzbehörde). Angesichts dieses Aufgabenzuschnitts ist beabsichtigt, das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten nach BesGr. B 9 in der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) auszubringen. Voraussetzung hierfür ist eine Änderung des in der BKomBesV seit 1978 unverändert fortbestehenden Rahmens. Durch die vorgeschlagene Ände-

...

rung der Größenklasse wird einerseits der bundesweit einwohnerstärkste Landkreis Recklinghausen (rd. 680 000 Ew) weiterhin in der bisherigen B 7-Bewertung belassen, andererseits jedoch die Möglichkeit geschaffen, ab 700 000 Einwohnern nach sachgerechter Bewertung höherwertige Einstufungen zuzulassen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Begründung ergibt sich aus der o. g. Einzelbegründung.

B.

Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nicht zuzuleiten.